

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kriterien für die Beförderung in ein Amt der **Besoldungsgruppe A 14** – Akademische  
Oberrätin oder Akademischer Oberrat vom 22.01.2019

1. Voraussetzung für die Beförderung ist eine mindestens 3-jährige Tätigkeit und Bewährung nach der Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie eine unter Zugrundelegung der Bewährungszeit und im Beurteilungsbogen zu treffende Leistungsaussage.
2. Die Bewährung erfasst die pflichtgemäße und qualifizierte Erbringung der Dienstleistungen nach §§ 56 Abs. 1 bzw. 58 Abs. 1 Hochschulgesetz. Für jedes volle Jahr (ab 183 Tagen aufgerundet) der **Bewährungszeit** wird ein Punkt vergeben. Die sich daraus ergebende Punktzahl darf höchstens bis zu der sich aus Ziffer 5 ergebenden Punktzahl angerechnet werden.

Ebenfalls als Bewährungszeit sind zu berücksichtigen in vollem Umfang

- die als Beamtin oder Beamter in einer vergleichbaren Laufbahn oder im Beamtenverhältnis auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule (z.B. C- oder W-Besoldung) und
- die als Angestellte oder Angestellter in der Vergütungsgruppe IIa BAT/EG 13 TV-L und höher mit vergleichbarer hauptberuflicher Tätigkeit

zurückgelegten Zeiten ab dem Zeitpunkt, zu dem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat gemäß Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vorlagen (i.d.R. Promotion sowie zweieinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit).

3. Die zu treffende Leistungsaussage erfolgt im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung. Hierfür ist der als Anlage abgedruckte Beurteilungsbogen zu verwenden. Der Beurteilungszeitraum muss einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (maximal bis zum Zeitpunkt der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) umfassen.
4. Die dienstlichen Leistungen sind nach den Beurteilungsgrundlagen im Beurteilungsbogen zu bewerten.

In Teil A müssen zwei der vier Kriterien ausgewählt und beurteilt werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Kriterien liegt im Ermessen der Beurteilenden. In Teil B muss zu allen fünf Kriterien eine Leistungsaussage getroffen werden.

Da es sich bei den Kriterien in Teil A um besonders wichtige Merkmale von Akademischen Räten handelt, fließen die dort vergebenen Punkte doppelt in das Gesamturteil ein. Die in Teil B vergebenen Punkte werden einfach gewertet.

Sofern es aufgrund des Aufgabenbereichs der Kandidatin bzw. des Kandidaten möglich wäre, mehr als zwei Kriterien des Teils A zu beurteilen, kann dies in Teil B, Kriterium 9 Berücksichtigung finden.

Die **Bewertung der dienstlichen Leistungen** hat nach folgenden Einstufungen zu erfolgen:

- übertrifft die Anforderungen erheblich	5 Punkte
- übertrifft die Anforderungen	4 Punkte
- entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte
- entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte
- entspricht noch den Anforderungen	1 Punkt
- entspricht nicht den Anforderungen	0 Punkte

Bewertungen mit 4 Punkten sind zu begründen, bei Bewertungen mit 5 Punkten ist eine ausführliche Begründung notwendig. Zwischeneinstufungen sind nicht zulässig.

5. Das **Gesamturteil** ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale zu bilden und in Punkten festzusetzen. Der Punktwert ergibt sich aus der Summe der Bewertungen aller Leistungsmerkmale.

Um die Einheitlichkeit bei der Anwendung des Beurteilungsmaßstabs sicherzustellen, sollen bei der Festlegung des Gesamturteils als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Benotung; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung des jeweils zutreffenden Gesamturteils nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamturteil:	41-45 Punkte	in maximal 10 v. H. aller Fälle
Gesamturteil:	35-40 Punkte	in maximal weiteren 20 v. H. aller Fälle

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe.

6. Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist in der Regel die oder der unmittelbare Vorgesetzte. Die zweitbeurteilende Person ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches bzw. die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik bzw. der Kunsthochschule sowie bei Personen in zentralen Einrichtungen die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Für besondere Konstellationen trifft die Präsidentin oder der Präsident Einzelfallregelungen.

Die Punktevergabe der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers ist ein Vorschlag für die Zweitbeurteilerin bzw. den Zweitbeurteiler. Diese bzw. dieser setzt die Punktzahl unter Berücksichtigung gleicher Beurteilungsmaßstäbe fest.

Die Berechnung der Punktzahl für die Bewährungszeit sowie die daraus resultierende Festsetzung der Gesamtpunktzahl erfolgt durch die Abteilung Personal.

7. Die abschließende Entscheidung über die Beförderung trifft die Präsidentin oder der Präsident unter Beteiligung der Dekanerunde und den betroffenen Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen.